

Die Gemeinnützigkeit

Gemeinnützigkeit kann jeder Zweigverein beim Finanzamt beantragen, d.h. auch wenn er nicht ins Vereinsregister eingetragen ist und somit kein e.V. ist. Der Zweigverein muss hierfür beim Finanzamt die Satzung und das Protokoll, aus dem hervorgeht, wann die Satzung verabschiedet wurde, einreichen.

1. Begriffsbestimmung:

Das Gemeinnützigkeitsrecht ist in der Abgabenordnung (§§ 51 – 68) geregelt. Danach ist eine Körperschaft (hierzu gehört auch der Zweigverein des KDFB) gemeinnützig, wenn, sie nach ihrer Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung

- selbstlos
- ausschließlich
- und unmittelbar die Allgemeinheit fördert.

Selbstlos heißt, es werden in erster Linie Tätigkeiten ohne eigenwirtschaftliche Interessen gefördert.

Ausschließlich und unmittelbar meint, der Verein verfolgt nur seine steuerbegünstigten Zwecke (Förderung der Bildung) und verwirklicht diese selbst.

2. Die Vereinstätigkeiten sind in verschiedene Bereiche zu unterteilen

Der ideeller Bereich (steuerfrei)

Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Ähnliches.

Die Vermögensverwaltung (steuerfrei)

Einkünfte aus dem Kapitalvermögen (Zinsen), sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Der Zweckbetrieb (steuerfrei)

Um den Vereinszweck erfüllen zu können, ist es unvermeidlich einen Zweckbetrieb zu gründen, z. B. die sportlichen Veranstaltungen bei einem Sportverein oder die Theaterveranstaltungen bei eine Kulturverein, die Bildungsveranstaltungen beim KDFB.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb (steuerpflichtig)

Darunter fallen: z. B. Verkauf von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen, Durchführung von Basaren, Festveranstaltungen und geselligen Veranstaltungen.

3. Abgabe einer Steuererklärung

Gemeinnützig anerkannte Vereine sind verpflichtet alle drei Jahre eine „Erklärung zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützig, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen“, abzugeben.

Diese Erklärung ist

a) auszufüllen

b) zu unterschreiben

c) folgende Anlagen müssen der Erklärung beigefügt werden:

Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bzw. den Jahresabschluss (Bilanz und GuV) für jeweils drei Jahre

Tätigkeitsbericht der Vorstandschaft bzw. der Vorsitzenden für 3 Jahre (Protokoll der Mitgliederversammlung, in dem der Tätigkeitsbericht und der Kassenbericht aufgeführt ist)

Das Finanzamt – der stille Teilhaber – Steuern bei Vereinen

1. Körperschaftsteuer:

Der Gewinn eines Vereins unterliegt grundsätzlich der Körperschaftsteuer.

Für gemeinnützige Vereine gibt es eine Sonderregelung.

So sind von der Körperschaftsteuer befreit:

a) Einnahmen aus dem **ideellen Bereich** (Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse)

b) Einnahmen aus der **Vermögensverwaltung** (Zinsen aus Sparguthaben, Festgeldern, festverzinsliche Wertpapiere, Dividenden)

c) **Zweckbetriebe** eines Vereins (d. h. der Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dient dazu, die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen und diese Zwecke können nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden)

Nicht befreit sind Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Darunter versteht man alle Tätigkeiten eines Vereins, die selbständig, nachhaltig und gegen Entgelt ausgeübt werden.

Körperschaftsteuer fällt bei einem Verein, der gemeinnützig anerkannt ist allerdings erst dann an, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben **insgesamt 35.000 €** übersteigen.

Zu versteuern ist der **Gewinn** aus den Einnahmen wenn er **5.000 €** übersteigt.

Ein nicht gemeinnützig anerkannter Verein muss seinen Gewinn ab **5.000 €** versteuern, auch wenn seine Einnahmen unter **35.000 €** liegen

Beispiel:

Der Zweigverein xy hat im Jahr 2007 folgende Einnahmen:

Zinsen	1.000,- €	
Mitgliedsbeiträge	250,- €	
Kaffee- und Kuchenverkauf	5.000,- €	(Gewinn: 2.500,- €)
Adventsbasar	5.000,- €	(Gewinn: 2.500,- €)
Kochbuch	10.000,- €	(Gewinn: 5.000,- €)

Die Einnahmen aus dem **ideellen Bereich** (250 € Mitgliedsbeiträge) und der Vermögensverwaltung (1.000 € Zinsen) sind steuerfrei.

Die Einnahmen aus dem **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** (Verkauf Kaffee und Kuchen, Kochbuch, Adventsbasar) betragen 20.000 €, d. h. er wird nicht steuerpflichtig, auch wenn der Gewinn über 5.000 € liegt.

Ein **Zweigverein der nicht gemeinnützig anerkannt** ist wird in diesem Fall körperschaftsteuerpflichtig (wenn er vom Finanzamt aufgefordert würde, eine Erklärung abzugeben) und er müsste den Gewinn i. H. v. 10.000 € versteuern.

Hiervon wird der gesetzliche Freibetrag i. H. v. 5.000 € abgezogen sodass ein körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen i. H. v. 5.000 € vorliegt, das i. H. v. 15 % zu besteuern ist.

2. Umsatzsteuer:

Grundsätzlich besteht Umsatzsteuerpflicht auch für gemeinnützige Vereine. Immer dann, wenn ein Verein Lieferungen (Verkauf einer Sache z. B. Getränke) oder sonstige Leistungen (z. B. Vermietung, Werbung in einer Zeitschrift) gegen Entgelt ausführt, wird der Verein unternehmerisch tätig. Ausgenommen von der Umsatzsteuerpflicht sind bei gemeinnützigen Vereinen Spenden ohne wirtschaftlichen Zusammenhang, Mitgliederbeiträge, Zuschüsse. Umsatzsteuer fällt nicht an, wenn weniger als 17.500 € brutto/Jahr umgesetzt wird. (Kleinunternehmerregelung)

3. Zinsabschlagssteuer:

Seit 01.01.1993 werden Zinserträge direkt bei den Banken vom Finanzamt besteuert. Nach dem Zinsabschlagssteuergesetz hat jede Person einen sogenannten Sparerpauschbetrag. Dieser beträgt derzeit **801 €**. Der Freistellungsantrag für den Sparerpauschbetrag muss bei der Bank beantragt werden.

Mit Einführung der [Abgeltungssteuer](#) per 1. Januar 2009 gelten die bisherigen Regelungen nahezu unverändert weiter: Sparer-Freibetrag und Werbungskostenpauschbetrag werden durch den [Sparer-Pauschbetrag](#) in unveränderter Höhe ersetzt. Die bisher erteilten Freistellungsaufträge gelten weiter. Allerdings werden Freistellungsaufträge künftig nicht mehr per Konto/Depot, sondern jeweils für alle Konten und Depots bei einer Bank erteilt. Zweckmäßigerweise sollte man somit bei dem jeweiligen Kreditinstitut abfragen, ob rechtzeitig vor dem Jahreswechsel ein neuer Freistellungsauftrag erteilt werden muss.

Wenn der Verein gemeinnützig anerkannt ist, entfällt die Zinsabschlagsteuer ganz, ebenso wenn eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt.

Das Vereinskonto ist auf den Namen des Zweigvereins auszustellen.

4. Vergnügungssteuer:

Die Vergnügungssteuer wird von den Gemeinden erhoben. Grundlage dafür ist kein einheitliches Gesetz, sondern die sogenannte Vergnügungssteuersatzung.

Grundsätzlich wird für eine Reihe von Veranstaltungen Vergnügungssteuer erhoben, u. a. für Tanzveranstaltungen. Genaue Informationen sind bei der Gemeinde (Ordnungsamt) zu erfragen.

Bei Tanzveranstaltungen wird die Vergnügungssteuer in Form einer Kartensteuer erhoben. Dazu muss am Ende die Anzahl der verkauften Karten gemeldet und die Höhe des Eintrittsgeldes bekannt gegeben werden. Aus diesen beiden Zahlen errechnet sich die Vergnügungssteuer. Die Steuer beträgt in der Regel zwischen 10% und 30 %.

Im Rahmen der Vergnügungssteuer gibt es viele Steuerbefreiungen, die regional sehr unterschiedlich sind. In vielen Kommunen sind Veranstaltungen, deren Erträge ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet werden, von dieser Steuer befreit. Also vorher im Ordnungsamt erkundigen.

5. Spendenbescheinigungen:

Spendenbescheinigungen dürfen nur von Vereinen ausgestellt werden, die gemeinnützig anerkannt sind. KDFB-Zweigvereine verfügen in der Regel nicht über diese Gemeinnützigkeit und sind somit nicht berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.

Wurde die Gemeinnützigkeit beantragt und genehmigt, ist der Zweigverein berechtigt, Spendenbescheinigungen für Geld- und Sachspenden auszustellen, wenn diese Spenden dem Vereinszweck dienen.

Bei Spenden unter 200 € genügt der Überweisungsträger als Zuwendungsbestätigung.

Mustervorlagen für Spendenbescheinigungen:

Führen Sie einen als gemeinnützig anerkannten Verein und haben Sie vom Finanzamt einen entsprechenden Freistellungsauftrag vorliegen, dürfen Sie Spenden annehmen und selber eine Zuwendungsbestätigung ausstellen.

Musterformulare für Spendenbescheinigungen z.B. Geld - oder Sachspenden finden Sie unter www.frauenbund-passau.de/Service und Kontakt/Satzung und Gemeinnützigkeit für Zweigvereine.

Was Sie bei einer Zuwendungsbestätigung für Sachzuwendungen beachten müssen

Erhält Ihr Verein eine Sachzuwendung, müssen Sie in der Zuwendungsbestätigung der Wert der Spende angeben und Angaben zur Wertermittlung machen. Bei neuen Sachspenden lässt sich der Wert über den Kaufpreis bestimmen. Idealerweise erbitten Sie von dem Spender eine Kopie der Rechnung. Bei der Wertschätzung einer gebrauchten Sachspende können Sie sich an den amtlichen Abschreibungstabellen orientieren.

Außerdem müssen Sie auf einer Zuwendungsbestätigung angeben, ob der gespendete Gegenstand aus dem Privat- oder Betriebsvermögen des Spenders entnommen wurde.

Wer darf eine Zuwendungsbestätigung unterschreiben?

Eine Zuwendungsbestätigung dürfen nur von Personen unterschrieben werden, die den Verein auch nach außen hin repräsentieren. Dieses ist grundsätzlich der Vorstand. Folgende Personen unterschreiben in der Regel eine Zuwendungsbestätigung: der 1. Vorsitzende, dessen Vertreter oder der Kassenwart. Nach allgemeinem Beschluss kann der Vorstand diese Aufgabe aber auch delegieren.

Stand: 07.09.2015